



Ausstandsregeln

Kommissionsinternes Verfahren

gemäss Beschluss vom 19. September 2008

Grundsätze

Die EKAH wird als beratende Kommission im Bereich der ausserhumanen Bio- und Gentechnologie in konkrete Bewilligungsverfahren einbezogen. Ausstandsregeln kommen dort zur Anwendung, wo ein Gremium in einem konkreten Verwaltungsverfahren Einfluss nehmen kann.

Die Mitglieder müssen die Anfrage vorurteilsfrei und unbefangen prüfen und über eine Stellungnahme unabhängig entscheiden. Der Meinungsbildungsprozess der Mitglieder darf nicht vorbestimmt erscheinen.

Ausschlaggebend für die Frage, ob die Mitglieder vorbestimmt sind, ist nicht, ob die Mitglieder *tatsächlich* unbefangen sind. Die Mitglieder dürfen sich nicht darauf beschränken zu prüfen, ob sie *tatsächlich* unabhängig sind, sondern ob sie aus der Sicht des Ratsuchenden bzw. des Gesuchstellers so *erscheinen*.

Ausstandsgründe gemäss Ziff. 7 der Einsetzungsverfügung vom 27. April 1998

Nimmt die Kommission zu konkreten Vollzugsaufgaben, namentlich zu Bewilligungsgesuchen Stellung, so müssen die Kommissionsmitglieder in den Ausstand treten, welche

- a. in der Sache persönliche Interessen haben;
- b. eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller bzw. eine Gesuchsgegnerin oder einen Gesuchsgegner vertreten;
- c. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

Ist der Ausstand streitig, so unterbreitet die Präsidentin oder der Präsident die Angelegenheit der in der Sache zuständigen Behörde zum Entscheid.

Die Ausstandsregelung im gerichtlichen Verfahren bleibt vorbehalten.

Konkretisierungen der Ausstandsgründe

Ein Mitglied muss in den Ausstand treten, wenn es

- in irgendeiner Form als Partei verfahrensbeteiligt ist;
- sich in einem konkreten Verfahren öffentlich und konkret für oder gegen ein Gesuch ausgesprochen hat;
- entweder mittelbar oder unmittelbar vom einem Entscheid insofern betroffen ist, als der Entscheid einen Einfluss auf die eigene Tätigkeit hat;
- einer Organisation angehört, die sich zu einem Einzelfall konkret geäußert und Position bezogen hat.

Für die Zugehörigkeit zu Organisationen gelten folgende Regeln:

- Mitglieder haben dann in den Ausstand zu treten, wenn sie innerhalb einer Organisation eine aktive Funktion einnehmen und in dieser Funktion ins organisationsinterne Verfahren Einfluss nehmen können. Eine passive Mitgliedschaft kann, muss aber noch kein Grund für einen Ausstand sein. In diesem Fall ist eine Befangenheit im Einzelfall zu prüfen.

Im Speziellen gilt:

- Fakultätszugehörigkeit: Ein Mitglied tritt in den Ausstand, wenn Gesuchsteller und Mitglied derselben Fakultät angehören, da Fakultäten von aussen als fassbare Einheit wahrgenommen werden. Dieser Ausstandsgrund gilt auch dann, wenn die Fakultät organisatorisch unterteilt ist und tatsächlich nur sehr lose Verbindungen zwischen der organisatorischen Einheit des Gesuchstellers und des Mitglieds bestehen.
- Universitätszugehörigkeit: Die Zugehörigkeit zu einer verfahrensbeteiligten Universität ist an sich kein Ausstandsgrund. Schaltet sich die Universitätsleitung jedoch in ein konkretes Verfahren ein und positioniert sie sich für oder gegen ein Gesuch, kann die Universitätszugehörigkeit zu einem Ausstandsgrund werden.

Kommissionsinternes Verfahren

- Wird die Kommission zu einer Stellungnahme im Rahmen eines konkreten Bewilligungsgesuchs eingeladen, prüft jedes Mitglied vorab, ob es in irgendeiner Weise voreingenommen erscheinen könnte. Massstab für die Prüfung der Voreingenommenheit ist die Betrachtung von aussen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, mögliche Interessenbindungen im Einzelfall gegenüber den anderen Mitgliedern zu deklarieren. Auch im Zweifelsfall teilt das Mitglied eine mögliche Befangenheit mit. Der Entscheid, ob ein Ausstandsgrund vorliegt, obliegt der Kommission. Die Kommission legt bei diesem Entscheid einen strengen Massstab an. Erfolgt keine Einigung, kommt Ziff. 7 Abs. 2 der Einsetzungsverfügung zum Zug.
- Die Kommission gibt am Anfang einer Stellungnahme zu einem konkreten Bewilligungsgesuch die Namen jener Mitglieder bekannt, die in Ausstand treten. Auch die Ausstandsgründe werden deklariert.
- Die Mitglieder verzichten auf eine generelle Veröffentlichung bestehender Interessenbindungen aus folgenden Gründen:
 - Mit einer generellen Veröffentlichung wird Mitgliedschaften in Organisationen u.ä. ein Gewicht zugesprochen, das ihnen nicht zukommt.
 - Eine Interessenbindung könnte hingegen gerade durch eine Veröffentlichung entstehen.
 - Mit einer generellen Veröffentlichung wird Transparenz deshalb lediglich vorgetäuscht.
 - Dem Anliegen des Schutzes der Privatsphäre der Mitglieder wird mit diesem Vorgehen Rechnung getragen.